Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/5/12 11Os51/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.05.1982

Norm

StPO §312
StPO §345 Abs1 Z6
StPO §330 Abs2

Rechtssatz

Unbeschadet des Rechtes des Schwurgerichtshofes, bei der Fragestellung von der Diktion der Anklageschrift abzuweichen, besteht die Verpflichtung sämtliche Gegenstände, deren Wegnahme dem Angeklagten in der Anklageschrift (als Raub) zur Last gelegt wird, in die Fragen an die Geschwornen aufzunehmen; es ist den Geschwornen zu überlassen, durch Beifügung einer Einschränkung bei der Fragenbeantwortung zum Ausdruck zu bringen, ob sie die Täterschaft des Angeklagten in Ansehung einzelner Gegenstände als nicht erwiesen annehmen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 51/82
  Entscheidungstext OGH 12.05.1982 11 Os 51/82
  Veröff: JBl 1982,550

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0100723

Dokumentnummer

JJR_19820512_OGH0002_0110OS00051_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at